

ihre Mutter während Gertruds Verlobungszeitraumes noch am Leben war¹¹⁴². Gertrud wird aber mit Sicherheit nach dem Tod Alberts II. am Hof des Herzogs und in der Nähe von dessen Sohn, ihres Verlobten, gewesen sein, wie uns zwei Urkunden aus dem Jahre 1212 zeigen. In beiden Urkunden, die eine von Abt Heinrich von Haute-Seille¹¹⁴³, die andere von Herzog Friedrich II. von Oberlothringen¹¹⁴⁴, die nach dem Tode Alberts II. von Dagsburg ausgestellt wurden¹¹⁴⁵, wird Theobald als *menburdus*¹¹⁴⁶ bzw. *memburdus*¹¹⁴⁷ von Gertrud genannt, das heißt, daß Theobald als ihr Vogt amtierte. Beide Urkunden sind Ausfluß der politischen Situation nach dem Tode des letzten männlichen Dagsburger Grafen und dienten der Sicherung des Anspruches des Lütticher Bischofs auf Moha und Waleffe. Bischof Hugo von Lüttich ging unmittelbar nach dem Tode Alberts II. daran, endgültig seine Ansprüche auf Moha und Waleffe durchzusetzen, die er nie aufgegeben hatte¹¹⁴⁸. Er betrachtete die 1204 mit Albert II. getroffene Vereinbarung über die Abtretung von Moha und Waleffe¹¹⁴⁹ immer noch als gültig und schätzte seine Chancen, diese Ansprüche durchzusetzen, nun als günstig ein, da Gertrud, die Tochter und Erbin Alberts II., erst sechs Jahre alt war. Einen seiner Mitkonkurrenten um die besagten Ländereien, den niederlothringischen Herzog Heinrich von Brabant, hatte der Bischof zwar schon 1206 zur einstweiligen Aufgabe seiner Ansprüche bewogen¹¹⁵⁰, doch flammten nach dem Tod Alberts II. im Mai 1212 die Kämpfe zwischen Heinrich I. von Brabant und Bischof Hugo von Lüttich wieder auf. Heinrich I. scheint jetzt erkannt zu haben, daß Hugo den wesentlich günstigeren Vertrag mit Albert II. abgeschlossen hatte und erneuerte seine Ansprüche auf die Dagsburger Besitzungen im Maasgebiet und fiel in das Lütticher Territorium ein, belagerte erfolgreich Lüttich und verwüstete die Stadt. Anschließend wandte er sich gegen Moha und Waleffe, konnte jedoch lediglich Waleffe besetzen¹¹⁵¹. In diesen politischen Zusammenhang sind die beiden schon genannten Urkunden von Herzog Friedrich II. und Abt Heinrich von Haute-Seille einzuordnen. Herzog Friedrich sah nach dem Tode Alberts II. von Dagsburg seine

1142 Siehe dazu oben, S. 119.

1143 BORMANS u. SCHOOLMEESTERS, Cartulaire I, Nr. 106, S. 168.

1144 Ebda., Nr. 107, S. 169.

1145 Ebda., Nr. 106, S. 168 u. Nr. 107, S. 169. Die Urkunden, die keine Tages- und Monatsangabe haben, sind sicher nach dem Ableben Alberts II. von Dagsburg ausgestellt, wie die Formulierungen *Albertum bone memorie quondam comitem de Dauborc* (ebda., Nr. 106, S. 168) und *Alberti bone memorie quondam comitis de Dauborc* (ebda., Nr. 107, S. 169) beweisen. Die Behauptung von MOHR, Lothringen, 3. Bd., S. 146, Anm. 284, die Urkunde sei noch zu Lebzeiten Alberts II. ausgestellt worden, entbehrt somit jeder Grundlage. Im übrigen widerspricht sich Mohr selbst, da er dieselben Urkunden an anderer Stelle seines Buches zeitlich richtig einordnet, nämlich in die Zeit der Auseinandersetzungen zwischen dem Lütticher Bischof und Herzog Heinrich von Brabant um das Erbe Alberts II., die nach dessen Tod einsetzen (ebda., S. 47 u. S. 147, Anm. 302 u. 303).

1146 BORMANS u. SCHOOLMEESTERS, Cartulaire I, Nr. 106, S. 168.

1147 Ebda., Nr. 107, S. 169.

1148 Siehe dazu oben, S. 317.

1149 Siehe dazu oben, S. 312 ff.

1150 Siehe dazu oben, S. 317.

1151 Reineri annales, MGH SS XVI, ad 1212, S. 664.